

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Institut für Lehrerfortbildung in Kooperation mit der Theologischen Fakultät Paderborn		
Ggf. Standort	Essen-Werden		
Studiengang	Katholische Religionslehre		
Abschlussbezeichnung	Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4, 6 und 8, je nach Schulform und -stufe (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe 2)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 – 80 – 100 (je nach Schulform / Schulstufe)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	März 2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25 pro Kurs	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14 im ersten Kurs	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.3.1 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	42
III Begutachtungsverfahren	43
1 Allgemeine Hinweise	43
2 Rechtliche Grundlagen.....	43
3 Gutachtergremium	43
IV Datenblatt	44
1 Daten zum Studiengang.....	44
2 Daten zur Akkreditierung.....	45
V Glossar	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Zusätzlich zur Abschlussnote müssen gemäß dem ECTS-Users' Guide statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.
- Auflage 2 (Kriterium Leistungspunktesystem): Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der Prüfungsordnung festzuhalten.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit): Grundlegende Texte und Ordnungen des Studiengangs müssen in geschlechtergerechte Sprachform transformiert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung im Fach Katholische Religionslehre erfolgt, haben am Verfahren je eine Vertretung der Katholischen Kirche sowie des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mitgewirkt.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden (IfL) ist eine Einrichtung der katholischen (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Münster, Köln und Paderborn in Nordrhein-Westfalen. Das Institut ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung, F.W.B. GmbH, Düsseldorf. Zweck des IfL ist laut Satzung vom 1.06.2008 die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche. Schon seit seiner Gründung 1970 bietet das Institut interessierten Kolleginnen und Kollegen aus allen Schulformen die Möglichkeit, sich im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung die fachliche Qualifikation zur Erteilung des Fachs Katholische Religionslehre zu erwerben. Mit den Jahren differenzierte sich diese Weiterbildung in zwei getrennte Kursformate aus – es entstanden Zertifikats- und Studienkurse, die sich in zeitlichem Umfang, curricularem Zuschnitt und anvisiertem Abschluss deutlich voneinander unterscheiden. Die Studienkurse fußen auf der im Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984 (BASS 20-53, Nr. 1.2, Artikel VIII Abs. 2) festgeschriebenen Möglichkeit, „im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anbieten“ zu können.

Mit dem Auslaufen der staatlichen Landesprüfungsämter 2016/17 konnte die hier vorgesehene Erweiterungsprüfung nicht mehr angeboten werden, so dass eine grundlegende Neukonzeptionierung der Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich wurde. Das IfL strebte seither die Kooperation mit der Theologischen Fakultät in Paderborn an, die als Fachaufsicht die Aufgabe der wissenschaftlichen Zertifikation der vom IfL durchgeführten Lehrveranstaltungen für den Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufen I und II und für die Primarstufe übernimmt. Aus den vormaligen Studienkursen hat sich so der Studiengang zum Erwerb des Weiterbildungsmasters Katholische Religionslehre, der sich nach Schulform und Schulstufe dreifach differenziert, entwickelt. Die Zielgruppen sind weitgehend dieselben geblieben. Angesprochen sind Lehrkräfte sämtlicher Schulformen, die Katholische Religionslehre an ihrer Schule als zusätzliches Fach unterrichten möchten.

Entsprechend zielt der Masterstudiengang auf den Erwerb einer grundlegenden beruflichen Handlungsfähigkeit. Darunter werden all jene Fähigkeiten und Fertigkeiten gefasst, die Lehrerinnen und Lehrer benötigen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und der jeweiligen Fächer umzusetzen. Bezogen auf den konkreten Studiengang bedeutet der genannte Berufsfeldbezug, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die zur Planung, Durchführung und Auswertung von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre in einer bestimmten Schulstufe benötigt werden. Entsprechend ist der Studiengang so angelegt, dass die Studierenden den von der Kirche bezeugten christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion erschließen und sich auf die künftige Berufspraxis als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer vorbereiten können.

Dabei werden die besonderen Voraussetzungen und Erfahrungen der Studierenden in der engen Theorie-Praxis-Verzahnung insofern berücksichtigt, als ihre bereits vorhandene professionelle Handlungsfähigkeit auf die Domäne der Katholischen Religionslehre ausgeweitet wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs stellen nach Auffassung des Gutachtergremiums für ein Schulkollegium und dessen Fachschaft Religionslehre eine Bereicherung dar. Lehrkräfte, die freiwillig eine dritte Fakultät erwerben, müssen viele Herausforderungen bewältigen. Sie sind widerstandsfähig und nehmen ihre Rolle als Lehrkraft sehr verantwortlich wahr – im Bewusstsein, christliches Denken und Handeln durch ihre Haltung sichtbar zu machen und ihre Position im Religionsunterricht offen darzulegen.

Als besondere Stärken im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele können die Möglichkeit der intensiven Begleitung der kleinen Kohorte sowie das intrinsische Potential der bislang gewonnenen und an der Theologie und ihrer Vermittlung interessierten Weiterbildungsteilnehmenden positiv hervorgehoben werden.

Das Curriculum des Weiterbildungsmasterstudiengangs ist grundsätzlich überzeugend aufgebaut und orientiert sich an den für die Lehrer*innenbildung vorgegebenen kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrer*innenausbildung sowie dem Lehrplan des Landes für die Schulen.

Im Rahmen der Begutachtung wurde durchweg deutlich, dass die mitgebrachten, vor allem berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden im Studiengang Berücksichtigung finden und dass daran im Studium durch die Reflexion von religionsunterrichtlicher Praxis sinnvoll und durchgehend angeknüpft wird.

Eine besondere Stärke des Studiengangs ist auch das schulartübergreifende Konzept, so dass fast durchgängig Studierende aller Schulstufen miteinander lernen und dadurch im Austausch der Unterrichtserfahrungen mit unterschiedlichen Altersstufen voneinander profitieren.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das Qualifikationsprofil der Lehrenden entspricht dem Standard eines theologischen Masterstudiengangs. In Relation zu den Umfängen der Bestandteile des Studiengangs (Module) ist damit die Lehre sinnvoll gesichert.

Die Informationen über Ablauf und Inhalte vermitteln den Studierenden ein sehr genaues Bild des Studiengangs, so dass sie sich auch gut auf die Erfordernisse des Studiums einstellen können. Die Studierbarkeit ist gewährleistet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Katholische Religionslehre“ (Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre) umfasst für die verschiedenen Schulstufen bzw. -formen folgende Studiendauer:

- Lehramt Primarstufe in der Grundschule und Förderschule: zwei Jahre
- Lehramt Sekundarstufe I (Sek I) Real, Sekundar-, Gesamtschule und Gymnasium: drei Jahre
- Lehramt in der Sekundarstufe II (Sek II) Gesamtschule, Gymnasium und Berufskolleg: vier Jahre

Die Regelstudienzeiten sind in § 4 der Prüfungsordnung festgeschrieben.

Auf Basis eines vorhergehenden grundständigen Lehramtsstudiums ist nach den Angaben im Selbstbericht sichergestellt, dass die Anwendung der für den Masterabschluss notwendigen 300 ECTS-Punkte Regelung greift. Gemäß § 1 der Prüfungsordnung vom 8. November 2016 sollen „Die Bewerber auf der Basis eines grundständigen Studiums entweder bereits über das I. und II. Staatsexamen oder eine gleichwertige Qualifikation (Master of Education) verfügen, die sie befähigt, im staatlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst tätig zu sein. Der Weiterbildungsmasterabschluss kann nur für dasjenige Lehramt erworben werden, das der Bewerber/ die Bewerberin bereits ausübt.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zielgruppe wie Zielsetzung des Studiengangs implizieren ein primär lehramtsbezogenes, auf Anwendung orientiertes Profil, das sich im Interesse des Erwerbs der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 2 der Prüfungsordnung zum einen in einer engen Theorie-Praxis-Verzahnung niederschlägt, zum anderen das spezifische Zeitbudget berufstätiger Lehrkräfte zu berücksichtigen versucht.

Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven

Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Der Studiengang berücksichtigt einschlägig qualifizierende Berufserfahrungen bzw. die bereits vorhandenen Kompetenzen, diese sind mit den Studieninhalten curricular verzahnt.

Am Ende des Studiengangs ist eine Masterarbeit zu verfassen, die in der Regel etwa 60 Seiten umfassen soll und bereits während des finalen Studienjahres, d.h. mit einer Bearbeitungszeit von ca. 1 Jahr, begonnen werden kann. Auf Antrag kann eine Verlängerung des Erarbeitungszeitraumes gewährt werden. Die Masterarbeit soll erkennen lassen, dass der Studierende die Voraussetzungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte einwandfrei darstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Teilnahme am Studiengang sind gemäß Auskunft der Hochschule sowie § 1 der Prüfungsordnung Personen berechtigt, die Mitglied der römisch-katholischen Kirche und in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte nicht behindert sind. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen auf der Basis eines grundständigen Studiums entweder bereits über das I. und II. Staatsexamen oder eine gleichwertige Qualifikation (Master of Education) verfügen, die sie befähigt, im staatlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst tätig zu sein.

Es gilt der Grundsatz, dass durch den Weiterbildungsmaster im Fach Katholische Religionslehre nur das Lehramt erworben wird, dessen Inhaber man bereits ist. Die Anerkennung gemäß § 14,2 LABG in NRW findet hierin also eine Konkretion. Eine Statusänderung aufgrund der avisierten Masterprüfung ist nicht möglich. Teilnahmeberechtigung und Abkömmlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers unterliegen ferner der Prüfung durch die zuständige Bezirksregierung.

Zum Studiengang können ferner Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich – auf andere Weise qualifiziert – im staatlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst befinden oder sich auf diesen vorbereiten. Die Entscheidung trifft die Studienleitung des IfL in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Plätze. Dies gilt auch für Gasthörer, die auf Antrag zugelassen werden können.

Als weitere Zulassungsbedingung gilt gemäß §1 der Prüfungsordnung neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr. In diesem Paragraphen wird auf die ländergemeinsamen KMK-Strukturvorgaben Bezug genommen; da diese keine Gültigkeit mehr haben, sollte dieser Verweis aus der Prüfungsordnung

gestrichen werden oder sich auf die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) beziehen. Der Studiengang zum Erwerb des Weiterbildungsmasters Katholische Religionslehre setzt spezifische Sprachvoraussetzungen auf Seiten der Interessentinnen und Interessenten voraus: So sind grundsätzlich Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch und Latein) für die Teilnahme am Studiengang, vor allem im Bereich der Sek I, nützlich. Gemäß § 8 der Prüfungsordnung müssen die Studierenden der Sekundarstufe II mit Beginn des Studiums – spätestens aber zu Beginn des 7. Moduls – die notwendigen Sprachkenntnisse in Latein nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife, durch das Zeugnis über die vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfung [Latinum] oder durch die Teilnahme an einem an einer Hochschule angebotenen Sprachkurs im Umfang von ca. 140 Lehrveranstaltungsstunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ermöglicht den Abschluss eines Weiterbildungsmasters Katholische Religionslehre, der von der kooperierenden Theologischen Fakultät Paderborn verliehen wird. Die Fakultät beurkundet dazu, dass alle für den Studiengang erforderlichen Prüfungen recte et rite abgelegt wurden. Gemäß § 3 der Prüfungsordnung wird der Mastergrad auf einer entsprechenden Urkunde, die vom Leiter des IfL und dem Rektor der ThF Paderborn unterzeichnet wird, verliehen.

Unter Maßgabe der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erkennt das MSB auf Grundlage der LABG § 14,23 den Weiterbildungsmaster Katholische Religionslehre als Befähigung zu einem der folgenden Lehrämter an:

- Lehramt für Grundschule
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt für Berufskollegs

Mit der Erstakkreditierung des Studiengangs wurde eine Festlegung des Abschlussgrades als Auflage festgelegt. Diese wurde mit der Wahl des Abschlussgrades „Weiterbildungsmaster in

Katholischer Religionslehre“ erfüllt. Ebenso umgesetzt wurde die Empfehlung, die Bezeichnung der Lehrämter an die aktuelle Terminologie des Landes NRW anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und liegt in aktueller Fassung vor.

Im Kontext der differenzierten Regelstudienzeit, abhängig von der Schulform, sind pro Studienjahr jeweils zwei Module zu absolvieren. Alle Module umfassen gleichermaßen jeweils 10 ECTS-Punkte. Für das Verfassen der Masterarbeit werden noch einmal 20 ECTS-Punkte verbucht.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Workload und ECTS-Punkten, Inhalten, Veranstaltungstyp, Lernzielen und Kompetenzen, Dauer und Verwendbarkeit, Prüfungsformen und Teilnahmevoraussetzungen (Zulassungsvoraussetzungen) sowie Arbeitsaufwand. Die Zulassungsvoraussetzung für die sukzessiv aufeinander aufbauenden Module ist gemäß §10 der Prüfungsordnung jeweils der erfolgreiche Abschluss des vorhergehenden Moduls.

Die Module umfassen in zeitlicher Hinsicht je eine Studienwoche (Montag bis Samstag) und zwei weitere Studientage (i.d.R. Samstage). So wechseln Phasen des gemeinsamen, zentralen Lernens mit Phasen des Selbststudiums ab.

Der modularen Ausgestaltung des Kompetenzprofils des Studiengangs liegen gemäß Selbstauskunft der Hochschule die gemeinsamen Standards der Deutschen Bischöfe und der ‚Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen‘ für die Religionslehrerausbildung zugrunde. Sie gelten bei Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen der Studierenden in schulformspezifischer Graduierung für den vorliegenden Studiengang. Der Erwerb der genannten beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Prüfungsordnung) ist dabei laut Auskunft im Selbstbericht auf eine theologische Wissensstruktur angewiesen, die im Studiengang modular gegliedert und auf den entsprechenden ‚Outcome‘ hin finalisiert ist.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote bzw. Einstufung gemäß ECTS-Notenskala ist noch in die Prüfungsordnung zu verankern und im Diploma Supplement auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Zusätzlich zur Abschlussnote müssen gemäß dem ECTS-Users' Guide statistische Daten zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen auf der Basis eines grundständigen Studiums entweder bereits über das I. und II. Staatsexamen oder eine gleichwertige Qualifikation (Master of Education) verfügen, die sie befähigt, im staatlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst tätig zu sein. Im Zusammenhang mit diesen Voraussetzungen wird mit Absolvieren des Weiterbildungsmasterstudiums die notwendige 300 ECTS-Punkte-Regelung erfüllt.

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Laut Selbstbericht entspricht in Anlehnung an die Studienpraxis des Kooperationspartners, der Theologischen Fakultät Paderborn, 1 ECTS-Punkt einem Workload von 30 Stunden. Das muss in der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmaster noch verankert werden. Für das Verfassen der Masterarbeit sind 20 ECTS-Punkte vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt ist in der Prüfungsordnung festzuhalten.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung sieht in § 18 Absatz 5 die Möglichkeit vor, dass Studienleistungen, die an einer anderen Universität oder einer dieser rechtlich gleichgestellten Einrichtung sowie einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurden, in Anwendung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) auf Antrag anerkannt werden. Der/die Studierende des jeweiligen Studiengangs stellt dabei die notwendigen Informationen für das Anerkennungsverfahren zur Verfügung. Eine Nichtanerkennung setzt voraus, dass der Prüfungsausschuss das Vorliegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen nachweist. Im Zweifelsfall ist die zuständige Fachvertreterin bzw. der zuständige Fachvertreter zu hören. Ebenso können

Studienleistungen in nichttheologischen Disziplinen berücksichtigt werden. Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung. Gemäß einem Beschluss der Kulturlministerkonferenz (KMK) vom 28.06.2002 ist die Anrechenbarkeit von 50% außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Form von Zertifikatsstudien auf das Curriculum möglich.

Studierende, die vor Beginn des Studiengangs einen Zertifikatskurs Katholische Religionslehre absolviert haben, können auf Antrag eine phasenweise Entlastung aus den Präsenzphasen erhalten.

Mit den genannten Regelungen kann festgestellt werden, dass die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in der Prüfungsordnung festgelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs haben, neben strukturellen Fragen, auch die Kooperation zwischen der Theologischen Fakultät Paderborn und dem Institut für Lehrerfortbildung (IfL), die Entwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung und seine weiteren Entwicklungsperspektiven eine besondere Rolle gespielt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Weiterbildungsstudiengang „Katholische Religionslehre“ (Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre) zielt gemäß § 2 der Prüfungsordnung auf den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Bildungsauftrag des Religionsunterrichtes.

Nach den darüber hinausgehenden Ausführungen im Selbstbericht und im Diploma Supplement zielt der Studiengang darauf, die bereits vorhandene berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden entsprechend ihrer jeweiligen Schulform bzw. -stufe auf die Domäne der Katholischen Religionslehre hin auszuweiten. Die Handlungsfähigkeit der zukünftigen Religionslehrkraft setzt dabei folgende Teildimensionen voraus:

Sie...

- verfügen über Urteils- und Dialogfähigkeit in religiösen und moralischen Fragen.
- verfügen über religionspädagogische und religionsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten.
- bilden eine berufliche Identität und kirchlich orientierte Spiritualität aus.

Der modularen Ausgestaltung der Kompetenzprofile des Studiengangs liegen die gemeinsamen Standards der Deutschen Bischöfe und der ‚Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen‘ für die Religionslehrerausbildung zugrunde. So gilt bei Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen der Studierenden (s.o.) in schulformspezifischer Graduierung:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen ...

- verfügen über solide Kenntnisse der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und

- Arbeitsmethoden) selbstständig rekonstruieren und miteinander verbinden (wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz);
- haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens (exegetisch-historische Kompetenz);
 - verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz);
 - verfügen über konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, kennen Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können ihr Wissen im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen anwenden (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz);
 - können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnenperspektive, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenz);
 - können ihr vorhandenes fachdidaktisches Wissen anschließen an die Frage der schulform- und altersspezifischen Transformation theologischer Inhalte; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen auch im Religionsunterricht ermöglicht (didaktische Erschließungskompetenz);
 - sind in der Lage, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz);
 - können ihre vorhandenen sozialisationstheoretischen und entwicklungs-psychologischen Kenntnisse auch für religiöse Lernprozesse fruchtbar machen (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz);
 - sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz).

Qualifikationsziele und spezifische Voraussetzungen

Nach den Angaben im Selbstbericht findet als berufsbegleitende Maßnahme der Studiengang in der 3. Phase der zunehmend enger verzahnten dreiphasigen Lehrerbildung statt. Dies bedeutet, dass

die Studierenden der Weiterbildung bereits besondere Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen, auf die Zuschnitt und Methodik der Studienkurse abheben.

So die Teilnehmenden in der ersten Phase i.d.R. bereits zwei (in der Grundschule drei) Fächer als grundständiges Vollstudium durchschritten haben, verfügen sie über eine Studierfähigkeit, die sich in der Fähigkeit eines selbsttätigen, selbstorganisierenden, strukturierten und ergebnisorientierten Erarbeitens komplexer fachlicher Domänen ausdrückt. Mit anderen Worten eine grundsätzliche Wissenschaftspropädeutik im Sinne einer Vertrautheit mit spezifischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden verschiedener Fächer bzw. Fachrichtungen ist bei den Studierenden des IfL-Studiengangs bereits als gegeben vorauszusetzen. So bringen sie auch die für einen metakognitiv reflektierten Lernprozess konstitutive Trias Verfügungswissen – Orientierungswissen – Metawissen bereits mit.

So sie darüber hinaus auch die zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst / Referendariat) absolviert haben und über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügen, bringen sie nach den Angaben im Selbstbericht zudem unterrichtspraktische Fähigkeiten im Sinne beruflicher Verhaltensdispositionen mit. Dazu gehören die didaktische Transformation von Unterrichtsinhalten, die kompetenzorientierte Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsstunden und -reihen, die reflektierte Anwendung entsprechender Unterrichtsmethoden sowie die Beurteilung von Schülerleistungen.

In der dritten Phase prägt sich nach den Angaben im Selbstbericht mitunter auch auf Basis weiterer Fortbildungen ein realitätsgerechtes berufliches Selbstbild bzw. ein professioneller ‚Habitus‘ aus. Dazu gehört zum einen ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Relevanz ihrer Bildungsarbeit. Zum anderen gehört dazu auch, dass die Interessentinnen und Interessenten des Studiengangs bereits i.d.R. eine aktive Kirchlichkeit als Erfahrungshintergrund mit einbringen, die dann in der Frage der Beantragung der kirchlichen Lehrbefugnis, der *Missio Canonica*, zur Sprache gebracht wird. So suchen die Teilnehmenden ihren z.T. nach den Angaben im Selbstbericht schon recht ausgeprägten persönlichen Glauben im Studium weiterzuentwickeln. Die berufliche Identität wird von den meisten der Studieneinsteiger daher mit einer kirchlich-orientierten Spiritualität verbunden, an die die Gestaltung des Studiengangs mit einer durchgehenden Integration spiritueller Angebote anknüpft. Der professionelle Habitus der Teilnehmenden wird so zuletzt auch ein kirchlich affizierter.

Im Interesse der Reflexion der Rolle und des eigenen ‚Habitus‘ weist der Studiengang des IfL nach den Angaben im Selbstbericht schon wegen seiner besonderen Organisation (Wochenkurse in kirchlichen Tagungshäusern; kleine, sich selbstorganisierende Lerngruppen) und seiner intensiven Begleitung besondere Potentiale für die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmenden im Sinne einer Ausbildung „generischer Kompetenzen“ auf. Das spirituelle und wertschätzende Setting der Kurse erlaubt es, die behandelten theologischen Fragen und das religionspädagogische Handeln als Vollzug des eigenen Glaubens zu verstehen. Die so kontextualisierte, intellektuelle Auseinandersetzung

mündet in die Fähigkeit zum persönlichen Zeugnis, das eben in der Missio Canonica (s.o.) seinen Ausdruck findet.

Das jeweils avisierte Abschlussniveau differenziert sich auf Basis unterschiedlicher Studiendauer gemäß den Schulformen bzw. -stufen, in denen die Absolventinnen und Absolventen ihre erweiterte professionelle Handlungsfähigkeit einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudienganges „Katholische Religionslehre“ (Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre) soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, dass im Schuldienst tätige Lehrkräfte zu ihren bisherigen Fächern zusätzlich die Fakultas für das Fach Katholische Religionslehre erwerben können. Hierbei werden Lehrkräfte in allen Schulformen angesprochen, die in der Regel intrinsisch sehr motiviert sind und ein hohes Maß an Idealismus für dieses zusätzliche Unterrichtsfach aufbringen. Häufig tragen die Kandidatinnen und Kandidaten den Wunsch, ein theologisches Studium aufzunehmen, als „Sehnsuchtsziel“ jahrelang mit sich herum. Manche entscheiden sich aber auch erst nach der maximal einjährigen Teilnahme an einem Zertifikatskurs dazu, ein Studienfach „draufzusatteln“, um tiefer in die Theologie und Religionspädagogik/Didaktik einzusteigen.

Die Professionen der unterschiedlichen Beteiligten auf Dozentenseite lassen den Schluss zu, dass sowohl die theologisch-wissenschaftlichen Qualifikationsziele gut erreicht als auch die religionspädagogisch-didaktischen Kompetenzen auf Studierendenseite bzw. Lehrkraftseite erfolgreich entwickelt werden können.

Die Professorenschaft der Theologischen Fakultät, das Dozententeam des IfL und zwei versierte Fachleitungen aus der Referendarausbildung sorgen für eine solide und nachvollziehbare Verzahnung zwischen wissenschaftlich-rationaler Theologie und der Praxisrelevanz von Didaktik und Methodik. Die von der Universität Paderborn für die Religionspädagogik/Didaktik in der Lehrerbildung zuständige Professur für Religionsdidaktik ist seit einiger Zeit Mitglied des wissenschaftlichen Beirats beim IfL. Auch über seine Person können religionspädagogische Anliegen gebündelt bzw. gesteuert werden.

Auf jeden Fall kann nach den vorgelegten Unterlagen und der Selbstauskunft der beteiligten IfL-Dozierenden festgestellt werden, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau dieses besonders geführten Studiengangs dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) entsprechen.

Im beigefügten „Diploma Supplement“ sind die Qualifikation und das Curriculum mit entsprechender Benotung ECTS-Punkte ausführlich genug dargestellt. Das weiterbildende und berufsbegleitende Studium in Katholischer Religionslehre wird in einem Masterabschluss europäisch anerkannt.

Die auf Studierendenseite zu erwerbenden bzw. weiter zu entwickelnden Kompetenzen sind vielfältig. Sie reichen von den wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Theologie über hermeneutische Fähigkeiten bis hin zu didaktischen Erschließungskompetenzen und Rollenreflexion. Da Religionslehrkräfte ihre Kommunikationsbasis in der katholischen Kirche suchen – bei aller Loyalität und Kritik – wird in den Qualifikationen eine kirchlich orientierte Spiritualität auf Seiten der Studierenden angestrebt.

Die Ziele dieses Studiengangs greifen dabei in dreifacher Weise die beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden auf:

- (1) So knüpft der Studiengang an die pädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und didaktischen Prämissen des zurückliegenden Lehramtsstudiums an und nutzt dabei die jahrelange kultivierte Vorbereitungs- und Vermittlertätigkeit in den bisher unterrichteten Schulfächern.
- (2) Schnell wird den Studierenden deutlich, dass im Unterrichten von Religionslehre die Frage nach Gott (Transzendenz) und die Freiheit des Glaubens eine besondere bzw. eigenständige Reflexion bedürfen, die nicht durch andere Fachdidaktiken ersetzt werden kann. Damit kommt der Religionspädagogik eine besondere Funktion zu.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, über die niedergelegten Unterrichtserfahrungen im Portfolio ein Gespräch mit einem der Dozierenden zu führen oder Hilfestellungen in der Studiengruppe zu bekommen. Andererseits können im beruflichen Alltag an der jeweiligen Schule die dortigen Religionslehrkräfte immer wieder um Rat gefragt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Weiterbildungsstudiengangs werden nach Auffassung des Gutachtergremiums für ein Schulkollegium und dessen Fachschaft Religionslehre eine Bereicherung darstellen. Gestandene Lehrkräfte, die freiwillig eine dritte Fakultät erwerben, müssen viele Herausforderungen bewältigen. Sie sind widerstandsfähig und nehmen ihre Rolle als Lehrkraft sehr verantwortlich wahr – im Bewusstsein, christliches Denken und Handeln durch ihre Haltung sichtbar zu machen und ihre Position im Religionsunterricht offen darzulegen.

Als besondere Stärken im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele können die Möglichkeit der intensiven Begleitung der kleinen Kohorte sowie das intrinsische Potential der bislang gewonnenen und an der Theologie und ihrer Vermittlung interessierten Weiterbildungsteilnehmenden positiv hervorgehoben werden.

Um die Attraktivität des Studiengangs zu sichern, sollten nach Auffassung des Gutachtergremiums noch effektivere Wege und Möglichkeiten für die Teilnehmenden gefunden werden, um den beruflichen und persönlich-familiären Alltag mit der Qualifizierung in einem dritten Fach besser hinzubekommen. In dieser doppelten Anstrengung liegt wohl nach Selbstauskunft einiger Kursbegleiter die größte Abschreckung zur Studienteilnahme.

Auch regt das Gutachtergremium, auch vor dem Hintergrund des sehr hohen Bedarfes an Lehrkräften in Katholischer Religionslehre an, ein innovatives Ausschreibungskonzept zu erarbeiten, das auch auf „Kirchenferne“ oder religiös bislang eher unmusikalische Lehrkräfte setzt, um diese als zusätzliches Klientel für die Erteilung von Religionsunterricht zu generieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Attraktivität des Studiengangs weiterhin zu sichern, sollten durch studienorganisatorische Maßnahmen Wege gefunden werden, die überdurchschnittlich hohe Belastung der Studierenden (durch die Qualifizierung in einem dritten Fach bzw. Absolvierung dieses Studiengangs neben dem beruflichen und persönlich-familiären Alltag) etwas zu mildern, damit sich diese Belastung nicht (weiter) abschreckend auf die Studienteilnahme auswirkt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Weiterbildungsmasterstudiengangs ist nach den Angaben im Selbstbericht unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und in den beiden Modulhandbüchern verbindlich festgelegt.

Nach den vorgelegten Informationen folgt der curriculare Aufbau des – je nach Schulform bzw. Schulstufe – 4, 6 oder 8-moduligen Studiengangs linear einer fachlichen, näher hin einer fundamental-theologischen Entwicklungslogik. Die im ersten Studienjahr angebotenen Module behandeln propädeutische, anthropologische und theologische Aspekte. Im zweiten Studienjahr folgen dann christologische und ekklesiologische Perspektiven – ebenfalls jeweils verschränkt mit unterrichtlichen Praxisanteilen. Das dritte Studienjahr des Sek I bzw. Sek II Kurses widmet sich dann den ethischen, religionspädagogischen wie bildungstheoretischen Inhalten, das vierte Studienjahr des Sek II Kurses dann abschließend eschatologischen wie interreligiösen Themenstellungen. Mit steigender Lernprogression im Studiengang sind zugleich ein höherer Grad an innerer thematischer Kohäsion bzw. eine komplexere Perspektivenverschränkungen angelegt.

Das Curriculum ist für die Lehrbefähigung in Katholischer Religionslehre für die einzelnen Schulformen wie folgt aufgebaut:

Lehramt Primarstufe in der Grundschule und Förderschule (zwei Jahre):

1. Studienjahr: Gottes Zuwendung zur Welt im Horizont der Geschichte (20 ECTS-Punkte):

Modul M 1 „Einführung in die Theologie als Glaubenswissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)

Modul M 2 „Gott, Mensch und Schöpfung“ (10 ECTS-Punkte)

2. Studienjahr: Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche (20 ECTS-Punkte)

Modul M 3 „Jesus Christus und die Kirche“

Modul M 4 „Christliches Handeln in der Welt und religiöse Lernprozesse im Lebensraum Schule“

Abschlussexamen im 2. Studienjahr (20 ECTS-Punkte)

Modul M 5 „Masterarbeit“ (20 ECTS-Punkte)

Lehramt Sekundarstufe I (Sek I) Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschule (drei Jahre):

Module 1 – 4 im 1. und 2. Studienjahr (s.o.)

3. Studienjahr: Der Mensch in seiner religiösen und ethischen Dimension (20 ECTS-Punkte)

Modul 5 „Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 6 „Lern- und Bildungsprozesse initiieren: Religionspädagogik und Fachdidaktik“ (10 ECTS-Punkte)

4. Studienjahr

Modul M 6a „Masterarbeit“ (20 ECTS-Punkte)

Lehramt in der Sekundarstufe II (Sek II) Gesamtschule, Gymnasium und Berufskolleg (vier Jahre):

Module 1 – 6 im 1. bis 3. Studienjahr (s.o.)

4. Studienjahr

Modul M 7 „Offenbarung und interreligiöser Dialog“ (10 ECTS-Punkte)

Modul M 8 „Eschatologische Perspektiven und Religionsunterricht in der Sek II“ (10 ECTS-Punkte)

Modul M 6a „Masterarbeit“ (20 ECTS-Punkte)

Die Eingangsqualifikation der bereits professionell als Lehrkräfte tätigen Studierenden bildet sich nach den Angaben im Selbstbericht in den Zugangsbedingungen ab (siehe Ziff. I.3). Ein hohes Maß an Selbstorganisation und eine besondere Praxisorientierung sind so Kennzeichen der Weiterbildung. So können die Studierenden z.B. mit vorläufiger kirchlicher Unterrichtserlaubnis schon während des Studiums Katholische Religionslehre an ihren jeweiligen Schulstandorten unterrichten und haben Gelegenheit, im studienbegleitenden Portfolio ihre Unterrichtserfahrung und den eigenen Lernprozess im Horizont des Kompetenzzuwachses durch das jeweilige Modul zu reflektieren. Das Portfolioelement wird ausführlich individuell nachbesprochen.

Die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse erfolgt im kontinuierlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Ein besonderes Schwergewicht auf der Eigentätigkeit der Studierenden liegt darüber hinaus in Modul 4 für Grundschule / sonderpädagogische Förderung (Christliches Handeln in der Welt und religiöse Lernprozesse im Lebensraum Schule) bzw. Modul 6 für die Lehrämter Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs (Lern- und Bildungsprozesse initiieren: Religionspädagogik und Fachdidaktik). (Die Bezeichnung der Lehrämter wurde nach Auskunft der Hochschule mit Empfehlung der Erst-Akkreditierung an die Terminologie in NRW angepasst.) Hier werden in kleinen Gruppen größere Unterrichtsprojekte entwickelt und im Plenum (u.a. via Micro-teaching) präsentiert und im Kontext eines kollegialen Feedbacks evaluiert. Eigentätigkeit wie eine enge Theorie-Praxis Verzahnung zeigen sich auch bei der Erstellung von Hausarbeiten und vor allem der Masterarbeit, bei deren Erstellung die Studierenden in hohem Maße ihre eigenen Kompetenzen und Vorstellungen im Austausch mit den Lehrenden einbringen können.

Schon vor den Pandemie-bedingten Einschränkungen wurden die präsentisch angelegten Studienwochen und Studientage mittels der Lernplattform Moodle begleitet. Die zunächst für den Informations- und Materialaustausch vorgesehene Plattform wurde mit den Corona-bedingten Einschränkungen zu einer a-synchronen Lernumgebung weiter ausgebaut. Gleichzeitig fand die notwendige Lehre in Zeiten des Distanz-Lernens auf der Basis eines ZOOM Videokonferenztools statt. Mittlerweile wird der Lehr- und Lernprozess des Studiengangs in hybrider Weise gestaltet, so dass präsentische und digitale, synchrone und a-synchrone Lern- und Arbeitsprozesse miteinander verbunden und integriert werden. Dabei sollen der besondere Charakter und die Bedeutung der kirchlichen Tagungshäuser, in denen auch eine sprechende religiös-spirituelle Praxis mit integriert wird, gewahrt bleiben. An bestimmten Orten gelegen erlauben sie es zugleich, studienrelevante Exkursionen zu veranstalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Weiterbildungsmasterstudiengangs ist überzeugend aufgebaut und orientiert sich an den für die Lehrer*innenbildung vorgegebenen kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrer*innenausbildung sowie dem Lehrplan des Landes für die Schulen. Dabei gilt eine fundamentaltheologische Systematisierung als leitend.

Die Studiengangbezeichnung und der gewählte Abschlussgrad sind inhaltlich adäquat auf die Inhalte des Studiengangs abgestimmt.

Kritisch anzumerken ist, dass das Modulhandbuch in den drei Schulstufen die Religionspädagogik vorwiegend als Anwendungswissenschaft ausbuchstabiert und grundsätzlichen religionspädagogische Diskussionen über die Ausgestaltung von Lehr-Lernprozessen wenig Raum gibt. Hier besteht aus Sicht des Gutachtergremiums noch Optimierungsbedarf.

Eine stärkere strukturelle Verankerung von religionspädagogisch aktuellen und gegenwartsrelevanten Themenbereichen wäre zusätzlich zu empfehlen (bspw. etwa Inklusion, interreligiöses Lernen, Digitalisierung und Medientheorie, religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendertheologie). So sollten beispielsweise das zunehmend gesellschaftlich relevante Thema der Inklusion thematisiert und inklusionsorientierte Fragestellungen strukturell in der Studienordnung verankert werden.

Im Gespräch mit den Studierenden sowie mit den Dozierenden wurde gleichzeitig deutlich, dass die eher klassisch orientierten Modulbeschreibungen in der konkreten Veranstaltungspraxis sich ausdifferenzieren und immer auch Raum lassen, aktuelle religionsdidaktische und theologische Themen in den Fokus zu rücken. Durch die Nähe der Dozierenden zum Schulalltag werden regelmäßig auch unterrichtspraktisch dringliche Fragen in den Lehrveranstaltungen behandelt. Überzeugend konnte den Gutachterinnen und Gutachtern vermittelt werden, dass durch den parallelen Weiterbildungsbereich der Dozierenden diese nah an der Schulwirklichkeit sind und aktuellen Themen Raum geben. Es ist zu empfehlen, diese religionspädagogisch und theologisch aktuellen Themen auch in den Modulhandbüchern auszuweisen.

Besonders die Bedeutung theologisch interdisziplinärer Zugänge und Themen sollte im Curriculum gestärkt werden. Hier wurde in dem Gespräch mit den Studienverantwortlichen betont, dass ein regelmäßiger interdisziplinärer Austausch zwischen Dozierenden unterschiedlicher Fächer erfolgt (etwa auch bei der Literaturzusammenstellung). Allerdings ist die konkrete Lehre durchgehend disziplinär organisiert. Hier regt das Gutachtergremium an, vereinzelt konkrete Räume und Veranstaltungen zu schaffen, die in sich auch bereits bei den Dozierenden interdisziplinär ausgestaltet sind.

Die festgelegten Eingangsvoraussetzungen werden ebenso adäquat berücksichtigt wie die in den einzelnen Modulen ausgewiesenen Qualifikationsziele. Bemerkenswert sind das im Fortlauf des Studiengangs berücksichtigte höhere fachliche Niveau und die komplexeren interdisziplinär ausgerichteten Perspektivenverschränkungen.

Bei der Konzeption des Studiengangs im Selbstbericht, aber auch im Gespräch mit den für den Studiengang Verantwortlichen und Studierenden wurde durchweg deutlich, dass die mitgebrachten, vor allem berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden Berücksichtigung finden und dass daran im Studium durch die Reflexion von religionsunterrichtlicher Praxis sinnvoll und durchgehend angeknüpft wird.

Plausibel hervorgehoben wurde, dass im Interesse der Studierenden und im Fokus des Studiengangs stärker die fachwissenschaftlich theologischen Kompetenzen stehen. Der Transfer der neu erworbenen theologischen Erkenntnisse in die Schulpraxis ist durch die durchgehende Arbeit in der Schule deutlich leichter gewährleistet, als dies in universitären Studienzusammenhängen der Fall ist. Daher wird es als überzeugend angesehen, dass weniger der Praxistransfer als vielmehr der fachlich-theologische Input und Austausch im Studiengang dominiert. Aus Sicht des

Gutachtergremiums sollten im Curriculum eine Balance und eine Verschränkung von theologischen Inhalten und religionsdidaktischer Thematisierung angestrebt werden.

An einigen Stellen im Modulhandbuch könnten Inhalte und Lernziele stärker thematisch konkretisiert und präzisiert werden. Es entsteht insgesamt im Gespräch mit den Dozierenden und Studierenden der Eindruck, dass in den Veranstaltungen viel zusätzlich thematisiert wird, was sich teilweise nicht in den Modulhandbüchern konzeptionell abbildet.

Durch die überschaubare Größe der Studierendenzahl und die auf drei Jahre sich erstreckende Arbeit mit einer Kohorte sind die Möglichkeiten, Spielräume für eine eigene Schwerpunktsetzung zu geben, begrenzt. Die Auswahl für Wahlmodule ist – aufgrund der begrenzten Ressourcen – nachvollziehbar gering. Durch die thematischen Vorgaben der Studienanteile und des Verlaufs ist auch der Raum der Studierenden, eigene Themen einzubringen, gering. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich. Für beide Aspekte sollte zukünftig eine besondere Sensibilität der Dozierenden aufgebaut werden, die hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte ermöglichen und die Studierenden auch zum Einbringen eigener Themen ermutigen.

Raum für individuelle Vertiefungen und unterrichtspraktische Reflexionen ist bereits in den regelmäßig zu verfassenden Portfolios zu erkennen, die nach Rücksprache auch mit den Studierenden individuell intensiv nachbesprochen werden. Einen weiteren Ort bildet das Modul 4 bzw. Modul 6, in denen in kleineren Gruppen thematische Unterrichtsprozesse geplant, durchgeführt und kollegial evaluiert werden. Eine fachlich-theologische Schwerpunktsetzung ist durch die Masterarbeit möglich, die frühzeitig geplant und individuell von Dozierenden betreut wird.

Eine besondere Stärke des Studiengangs ist sicherlich das schulartübergreifende Konzept, so dass fast durchgängig Studierende aller Schulstufen miteinander lernen und dadurch im Austausch der Unterrichtserfahrungen mit unterschiedlichen Altersstufen voneinander profitieren. Dies haben Studierende im Gespräch eindrucksvoll und positiv verbalisiert.

Lehrveranstaltungen, die gezielt den Bedürfnissen der Primarstufenstudierenden entsprechen, werden zusätzlich durch ausgewählte Angebote der Zertifikatskurse abgedeckt. Die Veranstaltungen für Grundschulstudierende werden parallel zum Angebot in den weiteren Schulformen auf 3 Jahre gestreckt. Zudem gibt es zusätzliche Begleitung und Beratung, um die Förder- und Primarstufenstudierenden adäquat zu unterstützen.

Bemerkenswert ist, dass die Studienangebote aufgrund der Corona-Pandemie digital, aber auch hybrid durchgeführt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum sollten theologische und religionsdidaktische Themen stärker miteinander verzahnt werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten sich stärker an der konkreten Veranstaltungspraxis des Studiengangs orientieren und mehr Raum für grundsätzliche religionspädagogische Diskussionen und für die Ausgestaltung von Lehr-Lernprozessen bieten. Aktuelle und gegenwartsrelevante religionspädagogische sowie theologische Themenbereiche sollten somit in den Modulhandbüchern ausgewiesen werden.
- Um mehr Raum für eigene Schwerpunktsetzungen im Studium zu ermöglichen, sollten die Studierenden ermutigt werden, eigene Themen einzubringen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Weiterbildungsmasterstudiengang erfordert als berufsbegleitende Maßnahme, die passgenau auf die zeitlichen Bedingungen der Adressaten abgestimmt ist, keine weiteren Mobilitätsfenster, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglichen. Allenfalls verweisen die Zugangsvoraussetzungen und die Anerkennungspraxis vorheriger Studienleistungen auf das Anliegen einer Mobilitätsförderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Wesen des Studiengangs als Weiterbildungsstudiengang, welcher parallel zum bereits ausgeübten Lehrberuf studiert wird, geschuldet, sind Auslandsaufenthalte weder vorgesehen, noch wären diese praktisch umsetzbar.

Der Fall einer Studentin, welche den Studiengang von außerhalb NRWs aus aufgenommen hat und erfolgreich absolvieren konnte, darf jedoch als Beispiel für eine funktionierende Mobilitätsförderung herangezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Lehrende im Studiengang sind die fünf hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten für Katholische Theologie und Religionspädagogik des IfL einschließlich des wissenschaftlichen Leiters des Instituts, außerdem ein ehemaliger Dozent sowie Gastdozenten, die als Lehrimport auf Honorarbasis

mitwirken. Gut 2/3 des notwendigen und zu erbringenden Lehrumfangs werden dabei von den IfL-Dozentinnen und Dozenten absolviert.

Aufgrund der Kooperation mit der Theologischen Fakultät Paderborn (ThF) ist es vor allem auch deren Lehrpersonal, auf das der Studiengang zurückgreifen kann (aktuell sind drei Professuren der ThF am Studiengang beteiligt: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht und Sozialethik).

Der Kooperationsvertrag sieht zudem vor, dass die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des IfL zugleich Lehrbeauftragte an der ThF mit der Maßgabe der Tätigkeit im IfL sind. Während die zusätzlichen Fremddreferentinnen und Fremddreferenten für ihren Einsatz honoriert werden, ist die Lehre der IfL-Dozentinnen und Dozenten fester Bestandteil ihres jeweiligen Stellenrahmens. Die Personalentwicklung am Institut sieht dabei ihre beständige Weiterqualifizierung vor – zuletzt im Bereich des digitalen Lernens und Lehrens. Unter dieser Maßgabe sind Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.

Eine Auflistung des Lehrpersonals für das aktuelle Studienangebot ist im Selbstbericht abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Nach Selbstauskunft des Instituts für Lehrerfortbildung und der theologischen Fakultät Paderborn sind zur Sicherstellung der Lehre im Rahmen des Studiengangs fünf hauptamtliche Personen tätig. Das Gutachtergremium hat bei der Begehung drei von ihnen kennengelernt, darunter den wissenschaftlichen Leiter. Die Gesprächspartner der Gutachterinnen und Gutachter konnten sich überzeugend präsentieren, waren hochmotiviert und fachlich ausgezeichnet vorbereitet. Sie betonten noch einmal den fundamentaltheologisch ausgerichteten Charakter des Studiengangs und ihrer eigenen Kompetenz aus dem biblischen und systematischen (dogmatischen) Bereich. Der wissenschaftliche Leiter vertritt mit der religionspädagogischen Kompetenz eine Schlüsselstelle.

Um den Studiengang vollständig betreiben zu können, werden für das Spektrum der Exegese (Altes Testament), der systematischen Theologie (Sozialethik, theologische Ethik) und der religionspädagogischen Differenzierung im Blick auf die Schultypen (Grundschulpädagogik) Lehrende der theologischen Fakultät Paderborn und der Universität Wuppertal sowie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster u.a. herangezogen, zwei davon mit einer hauptamtlichen Aufgabe am IfL.

Das Qualifikationsprofil dieser Lehrenden entspricht dem Standard eines theologischen Masterstudiengangs auf verschiedenen Stufen (Dr. theol, Habilitation und professorale Lehr- und Forschungstätigkeit). In Relation zu den Umfängen der Bestandteile des Studiengangs (Module) ist

damit die Lehre sinnvoll gesichert und das Kriterium erfüllt. Im Rahmen der Begehung ist darüber hinaus deutlich geworden, dass die Weiterqualifizierung der Lehrenden im Blick ist.

Im Gespräch ist auch deutlich geworden, dass sich die Theologische Fakultät Paderborn personell insofern in einem Umbruch befindet, als ein Teil des Lehrkollegiums an der Grenze zur Pension steht und durch junge Kräfte ersetzt wird. Im Gutachtergespräch ist ein wenig offengeblieben, ob das Engagement der jungen Kräfte für den Studiengang unter den neu hinzukommenden Lehrkräften nachdrücklich beworben bzw. vertraglich (Tätigkeitsbeschreibung bei der Aufnahme in das Lehrkollegium der Theologischen Fakultät Paderborn) abgesichert wird. Dieser Eindruck mag sich allerdings dem Umstand verdanken, dass die Leitung der Theologischen Fakultät Paderborn, vertreten durch den Studiensekretär, selbst erst nach einem Wechsel die Aufgaben sichten und angemessen zu bearbeiten beginnt.

Das Gutachtergremium empfiehlt, das Gespräch zwischen der Leitung des IfL und der theologischen Fakultät zeitnah aufzunehmen, damit die Kooperation im Zuge bevorstehender personeller Veränderungen erfolgreich weiterentwickelt werden kann (siehe auch Ziff. 2.3). Nach Auskunft der Institutsleitung ist ein Gespräch über eine verstärkte Kooperation zwischen dem IfL und der Theologischen Fakultät bereits in Planung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gespräch zwischen der Leitung des IfL und der theologischen Fakultät sollte zeitnah aufgenommen werden, damit die Kooperation mit der Theologischen Fakultät im Zuge bevorstehender personeller Veränderungen weiterentwickelt werden kann.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Weiterbildungsmasterstudiengang wird auf Basis der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden und der Theologischen Fakultät Paderborn“ vom 30. Januar 2016 jeweils gemeinsam bzw. – soweit möglich – zeitgleich in verschiedenen kirchlichen Tagungshäusern in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Nach den Angaben im Selbstbericht erfüllen diese Tagungshäuser sowohl in räumlicher (Tagungsräume, Vortragsäle, Unterkunft, Verpflegung etc.) als auch in technischer Hinsicht (Beamer, Mainboard etc.) alle Ansprüche, die für eine erfolgreiche Durchführung der Studienkurse an die Ausstattung gestellt werden können. Als Videokonferenztool steht ‚Zoom‘ zur Verfügung. Als koordinierende Lernplattform wird ‚Moodle‘ verwendet, dort werden die Studien- und Lernmaterialien zur Verfügung gestellt.

Nach den Angaben im Selbstbericht wurde im zweiten Halbjahr 2016 mit den ersten beiden „Studienkursen zur Vorbereitung auf den Weiterbildungsmaster im Fach Katholische Religionslehre“ begonnen. Im Blick auf die Folgekurse sind im Wirtschaftsplan 2022 für die Durchführung der Kurse in den Tagungshäusern (Honorarkosten einschließlich Fahrtkosten für nebenamtliche Referentinnen und Referenten, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, sonstige Kurskosten) Mittel im Umfang von 27.000,- € bereitgestellt.

Bei den Gesamtkosten eines Teilnehmertages (Personal- und Sachkosten insgesamt) wird laut Wirtschaftsplan 2022 von 132,04 € ausgegangen. Somit sind im Wirtschaftsplan 2016 insgesamt 49.515,00 € für diese Kurse vorgesehen.

Aufgrund der Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern vom 22.01.1985 (BASS 20-53 Nr. 5) erhält die Trägergesellschaft des Instituts, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung, F.W.B. GmbH, Düsseldorf, vom Land Nordrhein-Westfalen je Haushaltsjahr Landesfördermittel. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft auf Grundlage eines Schreibens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1986 jährlich einen Zuschuss vom Land für die Durchführung kirchlicher Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung im Fach „Katholische Religionslehre“ und für die Fortbildung der Fachleiter „Katholische Religionslehre“ an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Damit werden die Kurse zur Qualifikationserweiterung bezuschusst. Die verbleibenden Kosten eines Teilnehmertages werden durch den Zuschuss der Gesellschafter der Trägergesellschaft des IfL abgedeckt.

Aufgrund der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden und der Theologischen Fakultät Paderborn“ wird von den Studierenden pro Studienkurs eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sog. Studienwochen im Weiterbildungsmaster Katholische Religionslehre werden kompakt und in der Regel in kirchlichen Bildungshäusern in Präsenz durchgeführt. Diese Bildungsstätten verfügen über ausreichendes technisches und administratives Personal, das dem jeweiligen Kurs zur Verfügung steht. Die erfahrenen Kursleitungen des IfL buchen im Vorfeld die entsprechende Anzahl und Größe von Tagungsräumen, so dass die Raum- und auch Sachausstattung mit entsprechender IT-Ausstattung ein qualitativ ansprechendes Arbeiten ermöglichen.

In den weitaus längeren Zeiten des Eigenstudiums werden die Masterstudierenden auf die kirchlichen Medienzentren in den einzelnen nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen empfehlend hingewiesen. Hier können sich die Studierenden Literatur beschaffen bzw. Bücher ausleihen oder sich auch beraten lassen. Zudem ist am IfL Essen eine kleine Bibliothek vor Ort. Auf Nachfrage wird hier den Studierenden Literatur zur Verfügung gestellt, ansonsten recherchieren sie selbst. Zu

Prüfungsvorbereitungen stellen die Dozentinnen und Dozenten relevantes Material (Texte, Artikel, Literaturempfehlungen, etc.) oftmals in digitaler Form zur Verfügung. Seit Corona ist diese Form der Materialsicherung intensiviert worden. In dieser Zeit sind Studienwochen hybrid durchgeführt worden. Auch sieht sich das Dozententeam des IfL zudem in der Lage, auch Prüfungen künftig auch im digitalen Format durchzuführen.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass eine intensive wie individuelle Begleitung und Beratung der Studierenden engagiert betrieben wird. Dazu stehen technisch und räumlich gut ausgestattete Seminarräume in kirchlichen Bildungshäusern zur Verfügung. Auch für das leibliche Wohl und die kleinen Pausenzeiten wird bestens gesorgt.

Im Eigenstudium während des beruflichen Lehreralltags können sich die Dritt-Fach-Studierenden sehr kurzfristig und unbürokratisch über ein telefonisches Gespräch oder eine E-Mail-Anfrage bei ihren Dozentinnen bzw. Dozenten Tipps und Rat holen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt/.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die konkrete Organisation der Prüfungsleistungen ist an die besondere Situation der berufsbegleitenden Weiterbildung angepasst. Gemäß der Prüfungsordnung sieht der Studiengang Modulprüfungen vor, die im Verlauf des Studiums in ihrer Ausgestaltung variieren. Dabei schließt konkret jedes der zwei Module pro Studienjahr mit einer Prüfung ab, die absolviert sein muss, bevor die Studienwoche bzw. die Studientage des Folgemoduls beginnen. Mit zwei zeitlich definierten Prüfungszeiträumen sollen Arbeitsverdichtungen vermieden werden, was in einer berufsbegleitenden Maßnahme von besonderer Wichtigkeit ist.

Wesentlich ist, dass die Studierenden in den Modulprüfungen den Erwerb der jeweils angezielten Kompetenzen auf der Basis der fachlichen und fachdidaktischen Inhalte nach Maßgabe der Modulhandbücher nachweisen müssen. Dies kann in Form einer mündlichen Prüfung (30 min), einer schriftlichen Klausur (180 min), dem Führen eines Portfolios (4 Seiten, § 11) oder schließlich der Präsentation eines Unterrichtsvorhabens (8 Seiten, § 12) geschehen. Wahlweise kann nach Empfehlung durch die Erst-Akkreditierung eine Klausur durch eine Hausarbeit ersetzt werden.

Im Interesse eines sequentiellen Kompetenzaufbaus setzen die Modulprüfungen jeweils erworbene Kompetenzen aus den vorherigen Modulen voraus. Dabei gilt insbesondere, dass auch die Prüfungsgestaltung das Anliegen eines kompetenzorientierten Studiums abbildet. Ihren Niederschlag findet die Kompetenzorientierung des Studiengangs in den differenzierten Kompetenzzielen, die den

einzelnen Modulen (siehe Modulhandbuch) zugeordnet sind. So können sich in den fortschreitenden Modulprüfungen ein steigender Grad an Selbsttätigkeit der Lernenden ebenso wie eine komplexere Vernetzung der Studieninhalte abzeichnen. So wird z.B. eine Präsentation im letzten Modul einen entsprechend anderen Charakter aufweisen als eine Klausur im ersten Modul.

Der besondere Grad der bereits zu Beginn eingebrachten Lernkompetenz schlägt sich ebenso wie die berufspraktischen Erfahrungen in den Praxisanteilen des Studiengangs nieder, die fortlaufend in das Studium integriert werden. Auf diese Weise wird in jedem Modul der jeweilige thematische Schwerpunkt mit der eigenen Unterrichtspraxis vernetzt und auf die Schulstufe und -form hin spezifiziert, in der die bzw. der Studierende tätig ist. Diese praktische Erprobung geschieht in der Planung und Durchführung eines kleinen Unterrichtsvorhabens (s.o.) sowie der begleitenden Reflexion in Form eines Portfolios. In erweitertem Maße kommen die diesbezüglich avisierten Kompetenzen (s.o.) im religionspädagogisch akzentuierten Modul 4 (Grund- und Förderschule) bzw. Modul 6 (Sekundarstufen) zum Tragen. Hier präsentiert die/der Studierende schriftlich ein umfangreicheres selbst durchgeführtes Unterrichtsvorhaben in ihrer/seiner Lerngruppe, in der sie/er dann für die kollegiale Beratung der Mitstudierenden bereitsteht.

Auf Basis der begleitenden Beratung der Studierenden wie der formativen und summativen Evaluation des Studiengangs werden auch deren Prüfungsformate und die konkrete Durchführung kritisch überprüft. Mit dem zweiten Durchlauf der Studienkurse wurde so z.B. Anspruchsniveau und Komplexität der Einführungsklausur im 1. Modul neu angepasst. Eine Anpassung hinsichtlich des Leistungsniveaus und des Schwierigkeitsgrades wird schließlich auch bei den mündlichen Prüfungen vorgenommen. Hier wurde zuletzt die Möglichkeit eines selbstgewählten Kurzvortrages integriert, mittels dessen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ein konkretes schulformbezogenes (Einstiegs-)Szenario selbst einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im IfL ausgewiesenen Prüfungsformen lassen eine sinnvolle und gleichzeitig flexibel handhabbare Form erkennen und überzeugen das Gutachtergremium. Sie sind teilweise an die jeweils individuellen Bedürfnisse anpassbar (eine Klausur kann etwa auch einmal durch eine Hausarbeit ersetzt werden, und die Abgabe der Portfolios ist mit individuellen Fristen möglich).

Bei dem Gespräch mit den Studierenden und den Dozierenden hat sich herausgestellt, dass die Masterarbeit, die es bei dem vorausgehenden Konzept der Examensarbeit nicht gab, eine besondere Belastung für die Studierenden, die voll in ihrem Lehrberuf stehen, darstellt. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass dies von den Dozierenden deutlich empathisch wahrgenommen wird und hier auch individuelle Unterstützung und Flexibilität bei der Umsetzung möglich ist.

Die Prüfungen wurden bisher in Präsenz abgehalten, trotz Corona. Allerdings sind bereits Überlegungen aktuell, die rechtlichen Voraussetzungen auch für digitale Prüfungen zu klären, was positiv zu betonen ist.

Auch bei den Prüfungen zeigt sich eine besondere Stärke des IfL darin, dass die Studierenden in ihrem Studium immer in der Doppelrolle, als Lernende im Studium und Lehrende in ihrem Beruf agieren. Die Reflexionen zu Prüfungsleistungen, besonders bei innovativen Formen, gestalten sich daher bereichernd und selbstreflexiv. Sie bewerten ihre Schülerinnen und Schüler durch unterschiedliche auch innovative Leistungsbewertungen, und sie werden geprüft und erfahren diese neuen Formen der Leistungsbewertung bei sich selbst (etwa das Portfolio). Diese wechselseitigen Erfahrungen und Reflexionen stellen einen enormen Pluspunkt für den eigenen Kompetenzerwerb dar.

Das studienbegleitende Portfolio ist ein wichtiges Instrument, durch das die Studierenden ihre schulischen und religionsunterrichtlichen Erfahrungen und die im Studium bearbeiteten, thematischen Fragestellungen miteinander verschränkt reflektieren können. Es ist ein grundlegender Reflexionsort und wurde auch im Gespräch mit den Studierenden von ihnen als hilfreich und unterstützend beschrieben.

Das Gutachtergremium hat die Kürze des Portfolios von 4 Seiten kritisch angefragt. Sicher ist zu bedenken, dass in dieser Kürze nur begrenzt Raum ist, komplexe Unterrichtserfahrungen verantwortungsvoll zu reflektieren. Sehr positiv zu unterstreichen und von den Studierenden wahrgenommen wird, dass jedes Portfolio intensiv und individuell nachbesprochen wird

Auf der Grundlage der Musterrechtsverordnung, die einen Umfang von mindestens 15 bis maximal 30 ECTS-Punkte vorsieht, wird eine Reduzierung der für die Masterarbeit veranschlagten ECTS-Punkte empfohlen, von 20 auf 15 ECTS-Punkte, um Platz für andere Themen zu schaffen und gleichzeitig die Belastung zu reduzieren.

Zusätzlich könnte geprüft werden, ob auf die Masterarbeit durch die Anerkennung der Abschlussarbeiten aus dem Bachelor- und Master-Lehramtsstudium verzichtet werden darf (siehe hierzu Ziff. 2.3.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Auf der Grundlage der Musterrechtsverordnung, die einen Umfang von mindestens 15 bis maximal 30 ECTS-Punkte vorsieht, sollte eine Reduzierung der für die Masterarbeit veranschlagten ECTS-Punkte erfolgen (von 20 auf 15 ECTS-Punkte), um Platz für andere Themen zu schaffen und gleichzeitig die Belastung zu reduzieren.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Informationen zu den Kursen werden auf der Homepage, in Info-Flyern wie im Programmheft des IfL kontinuierlich zur Verfügung gestellt. Vor Studienbeginn haben Interessent*innen ausreichend Gelegenheit, offene Fragen des Studiums im Kontext entsprechender Informationsveranstaltungen zu klären. Sprechstunden und Beratungsgespräche sind feste Bestandteile der präsentischen Studienwochen und Studientage, so dass eine enge und vertrauensvolle Begleitung der Studierenden gewährleistet ist.

Organisation und Aufbau des Studiengangs orientieren sich einerseits an einer stimmigen Entwicklung der Teilkompetenzen, aus denen sich die avisierte berufliche Handlungsfähigkeit konstituiert, andererseits an der besonderen Situation und der mehrfachen Arbeitsbelastung der berufstätigen Studierenden. Vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen mit den vorherigen Studienkursen des IfL ist auch der diesen folgende Studiengang so konzipiert, dass die Studierbarkeit weiterhin gewährleistet bleibt.

In deutlicher Abgrenzung zu einem Vollzeitstudiengang berücksichtigt der Weiterbildende Master des IfL als Teilzeitstudiengang deshalb die berufliche Auslastung der Studierenden ebenso wie die einschlägig qualifizierenden Berufserfahrungen bzw. die bereits vorhandenen Kompetenzen (s.o.), die mit den Studieninhalten curricular eng verzahnt werden. Dies zeigt sich in den Arbeits- und Lernformen des Studiengangs ebenso wie in den gewählten Praxisanteilen. So erstrecken sich die notwendigen Regelstudienzeiten über einen relativ langen Zeitraum von 2 bis 4 Jahren in einem kontinuierlichen Wechsel unterschiedlich langer zentraler Präsenzzeiten und individueller, diese Präsenzveranstaltungen z.T. vor- und nachbereitenden Selbstlernzeiten. Je nach theologischem Bereich und Themenschwerpunkt können sich dabei der Umfang und die Intensität der selbsttätig zu leistenden Vor- und Nacharbeit ändern, so dass das Verhältnis von Kontaktstunden (KS) im Sinne gemeinsamer Präsenzzeiten und Gesamtarbeitszeit (workload in ECTS) variiert.

Eine Unterstützung dieses modular verfassten Lern- und Arbeitsprozesses findet inzwischen durch adäquate Informations- und Kommunikationstechniken [Lernplattform moodle] statt (s.o.).

Die zeitlichen Abstände zwischen den Studienwochen, die auf Basis der erwähnten Sonderurlaubsregelung berufsbegleitend besucht werden können, und den zusätzlichen Studientagen ist so gewählt, dass ein effizientes Selbststudium möglich wird. Angesichts der mehrfachen Belastung einer berufsbegleitenden Weiterbildung sind Transparenz und Planbarkeit aus Sicht der Studierenden unerlässlich. Schon aus diesem Grund fügen sich die pro Jahr stattfindenden beiden Studienmodule gleichsam ‚organisch‘ in den Rhythmus des Schuljahres ein. Ihr ‚Workload‘ bleibt aus diesem Grunde gleich, während die jeweiligen Prüfungsmodi zum Ende der Module bewusst variieren (s.o.), so dass Arbeitsverdichtungen vermieden werden. Einzig stellt das Abfassen der mit einem Workload von 20

ECTS veranschlagten Masterarbeit eine besondere zeitliche Belastung dar – auch dann, wenn zur Unterstützung weiterer Sonderurlaub gewährt werden und die Arbeit bereits im jeweils letzten Studienjahr begonnen werden kann. Hier müsste die Erarbeitungszeit möglicherweise neu angepasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den schriftlichen Evaluationsergebnissen, die gemeinsam mit dem Selbstbericht zur Verfügung gestellt wurden, sowie aus dem Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung wurde ersichtlich, dass die Informationen über Ablauf und Inhalte des Studiengangs den Studierenden ein sehr genaues Bild vermitteln und sich diese durchaus gut auf die Erfordernisse des Studiums einstellen können. Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang, der neben dem Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers in Teilzeit absolviert wird. Die studentische Arbeitsbelastung liegt bei 10 ECTS-Punkten pro Semester. Für die Masterarbeit werden noch einmal 20 ECTS-Punkte veranschlagt.

Nach den Angaben im Selbstbericht berücksichtigt der Studiengang u.a. die berufliche Auslastung der Studierenden. So erstrecken sich die notwendigen Regelstudienzeiten über einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren.

Die zeitlichen Abstände zwischen den Studienwochen, die auf Basis von Sonderurlaubsregelungen berufsbegleitend besucht werden können, und den zusätzlichen Studientagen ist nach den Angaben im Selbstbericht so gewählt, dass ein effizientes Selbststudium möglich wird. Das Konzept ist so angelegt, dass der Workload über die Semester gleich bleibt und durch eine Varianz an Prüfungsformen Arbeitsverdichtungen (z.B. am Ende eines Moduls) vermieden werden können. Einzig stellt nach Auskunft der Verantwortlichen des Studiengangs das Abfassen der mit einem Workload von 20 ECTS veranschlagten Masterarbeit eine besondere zeitliche Belastung dar (siehe Ziff. Prüfungssystem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilananspruch des Weiterbildungsstudiengangs zeichnet sich dadurch aus, dass berufstätige Lehrkräfte eine dritte Fakultas erwerben. Die Verzahnung von fachwissenschaftlicher Theorievermittlung und deren Umsetzung in der Lehrtätigkeit spiegeln sich im Modulaufbau wider.

Die gute Planbarkeit des Studiums wird in der Selbstdokumentation nachvollziehbar dargestellt. Die Studierbarkeit neben der Ausübung des Lehrberufes ist gegeben.

Die Studierenden werden angemessen beraten und in ihren Lern- und Arbeitsprozessen gut betreut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Das Institut für Lehrerfortbildung befindet sich nach eigener Auskunft an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen universitärer Forschung und schulischer Bewährung. Dies betrifft generell alle Aspekte der Unterrichts-, der Personal- und der Organisationsentwicklung von Schule angesichts der gesellschaftlichen und bildungspolitischen Herausforderungen. Ein Wissenschaftlicher Beirat berät und begleitet das Kollegium des IfL hinsichtlich des stets zu reflektierenden Selbstverständnisses wie der Frage der Qualitätssicherung der Fort- und Weiterbildung. In diese Spannungsfelder ist nicht zuletzt das Angebot des Studiengangs zum Erwerb des Weiterbildungsmasters eingebunden. So können aktuelle bildungswissenschaftliche wie fachliche Entwicklungen antizipiert und auf die besonderen Erfordernisse und Bedarfe einer berufsbegleitenden Weiterbildung hin appliziert werden. Fachliche Referenzsysteme sind einerseits die einschlägigen staatlichen Vorgaben und Orientierungen (Kernlehrpläne, QA, Referenzrahmen Schulqualität etc.), aber andererseits auch die kirchlichen Standards der Lehrerbildung (Lehrbefugnis, Ausbildung der RLK). Schließlich vor allem die fachlichen Anforderungen der Theologischen Wissenschaft in ihrer vollen akademischen Breite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht verweist auf die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, welcher der Weiterbildungsstudiengang von Natur aus verpflichtet ist, und auf die an der Theologischen Fakultät Paderborn implementierten Weiterbildungskonzepte. Sie sollen die aktuelle Qualität des Studiengangs sicherstellen. In der digitalen Begutachtung wurde deutlich, dass sich der Weiterbildungsstudiengang nach der Phase einer gewissen Konsolidierung nun den Herausforderungen echter

Innovation stellt. Dabei bestätigt sich der grundsätzliche Ansatz, durch gediegene fundamentaltheologische Information die Studierenden zur schulischen Lehre im Ergänzungsfach Katholische Religion zu befähigen.

Die Vermittlung zwischen Lehre und Praxis durch unterschiedliche Formate (Portfolio, Micro-teaching, beginnende Lehrtätigkeit schon begleitend zum Studium) wird von den Studierenden ausdrücklich begrüßt und als große Stärke des Studiengangs eindrucksvoll deutlich. Unter den Lehrenden wird dabei die Weiterentwicklung des Studiengangs offensichtlich unmittelbar lehrveranstaltungsbegleitend vorgenommen, was zu einer stark intuitiven und konkret praktischen Dynamik führt. Das Engagement der drei Vertreter des Lehrkörpers zeigte gerade hier eine besondere Lebendigkeit.

Im Gutachtergespräch ist aber auch offenbar geworden, dass sich die Weiterentwicklung durch diese Umstände eher unsystematisch vollziehen könnte. Eine ausdrückliche Instanz, vergleichbar zu den Studienausschüssen oder Studienkommissionen an den theologischen Fakultäten und Universitäten, ist im Studiengang bislang nicht vorgesehen. Dieser Umstand schien der Gutachtergruppe z.B. im Blick auf religionspädagogische Begrifflichkeiten und Konzeptionen in den Modulhandbüchern als Folge deutlich zu werden.

Das Gutachtergremium regt deshalb die (wenn es die personellen Ressourcen zulassen, vielleicht institutionelle) Ausgestaltung der reflektierten Weiterentwicklung des Studiengangs durch das IFL im Gespräch mit der theologischen Fakultät an (siehe auch Kap. 2.2.3).

Im Blick auf den Dialog mit den Studierenden wurde zudem spürbar, dass diese in einem gewissen „verschulten“ Sinne den Studiengang durchlaufen, ohne über die praxisbezogenen Anteile hinaus an der Ausgestaltung innovativ deutlicher mitwirken zu können. Zumindest schien im Gutachtergespräch die passive Rolle der Studierenden im Vordergrund zu stehen.

Neuartige Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeitspädagogik u.a. kommen in der Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden in diesem Sinne durchaus vor. Sie hinterlassen aber noch keine Spuren im Modulhandbuch, das in einer gewissen Vorgegebenheit den lebendigen Prozessen der Lehre und theoretischen Reflexion fast extern zu bleiben scheint (siehe hierzu Kap. 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Umsetzung der ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben (u.a. des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG, Nordrhein-Westfalen) wird in den Ausführungen zu den Qualifikationszielen (siehe ziff. 2.1) skizziert.

Auch wird an verschiedenen Stellen des Selbstberichts auf die Bedeutung der Praxisorientierung des Studiengangs hingewiesen, die nicht nur Lehrinput und praktische Erprobung gezielt miteinander verschränken, sondern ihren Studierenden zugleich nahelegt, die avisierte berufliche Tätigkeit als Religionslehrkraft bereits während des Studiums in angemessenem Umfang auszuüben. In diesem Zusammenhang sind nach den Angaben im Selbstbericht die im Lehramtsstudium vorgegebenen ‚schulpraktischen Studien‘ integriert.

Die schulformspezifische Graduierung bildet sich zudem in der Länge des Studiengangs ab (vier, sechs und acht Module bzw. zwei, drei und vier Jahre).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Weiterbildende Masterstudiengang „Katholische Religionslehre“ (Weiterbildungsmaster in Katholischer Religionslehre) erfüllt die Anforderungen an ein Lehramtsstudium, wobei es sich hier nicht um ein typisches bzw. integriertes Lehramtsstudium handelt, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre als Drittfach.

Insofern ist die Integration der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nicht Gegenstand der Bewertung durch das Gutachtergremium. Schulpraktische Elemente werden jedoch nicht zuletzt auf Grund des weiterbildenden Profils sowie des besonderen Profilsanspruch als berufsbegleitender Studiengang in mehrfacher Hinsicht im Konzept berücksichtigt.

Auch erfolgt eine angemessene Differenzierung nach Schulformen (Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs) und Schultypen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) innerhalb des Studiengangs.

Ergänzende Überlegungen zum Erfordernis einer Masterarbeit und zur Frage der Anrechnung aus einem bereits abgeschlossenen Lehramtsmaster:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens kam insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung der Kriterien Prüfungssystem (siehe Ziff. 2.2.5) und Studienerfolg (2.4) ein Thema zur Sprache, das im Kreis der Gutachterinnen und Gutachter (unter Beteiligung des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen im Verfahren) nicht abschließend geklärt werden konnte und aus Gründen der Rechtssicherheit der Auslegung durch den Akkreditierungsrat bedarf.

l)

Der Studiengang vermittelt einen Masterabschluss, der in NRW nach § 14 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) „als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) ... anerkannt“ wird. Er nimmt nur Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung auf und zielt ausschließlich auf den Erwerb einer dritten Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt.

Universitäten, die vollständige (konsekutive) Lehramtsstudiengänge anbieten (heute mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.)), können dieses Ziel verfolgen, indem sie gesonderte Erweiterungsstudiengänge anbieten, die in § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes geregelt sind. Diese umfassen meist den gesamten Teilstudiengang für das jeweilige Unterrichtsfach (Bsp. Lehramt Gym/Ge 100 LP, einfach formuliert: man studiert statt zwei Fächern drei Fächer) und können gemäß § 16 S. 3 LABG mit Zustimmung des Schulministeriums für das dritte Fach aber auch einen reduzierten Umfang haben.

Im Lehramtsstudium (als kombinatorischem Studium aus mehreren Fächern) haben die Studierenden sowohl für die Bachelor- als auch für die Masterarbeit nach Landesrecht die freie Wahl, ob sie ihre Abschlussarbeit im ersten Fach, im zweiten Fach oder in den Bildungswissenschaften schreiben. Das ergibt sich aus dem Fehlen entsprechender Regelungen in Gesetzen und Verordnungen (und auch die KMK gibt insofern keine Vorgaben). Man kann also bspw. die Bachelor- und die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreiben und erwirbt einen Abschluss als „Master of Education“, der z.B. auf die Fächer Deutsch und Katholische Religionslehre bezogen ist – ohne dass in einem der Fächer eine Abschlussarbeit geschrieben wurde.

Wenn Universitäten mit Lehramtsstudiengängen einen Erweiterungsstudiengang nach § 16 LABG anbieten, z.B. für ein Drittfach Katholische Religionslehre, gilt das entsprechend, muss dieser Studiengang keine weitere Bachelor- oder Masterarbeit umfassen. Der bereits auf einer Masterarbeit beruhende Abschluss als Master of Education kann von der Universität ohne weitere Abschlussarbeit auf ein weiteres Fach erweitert werden.

Der Studiengang des IfL und der Pädagogischen Fakultät entspricht solchen universitären Erweiterungsstudiengängen funktional (bis hin zur Beteiligung des Schulministeriums im Akkreditierungsverfahren) und erfüllt inhaltlich die Anforderungen des Landesrechts (und der KMK) an einen Lehramtsstudiengang.

Für die förmliche Anerkennung des Abschlusses als Erweiterung durch das Land (nach § 14 Abs., 2 LABG, vgl.o.) kommt es nicht darauf an, ob er eine Masterarbeit umfasst.

Vor diesem Hintergrund würde das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen im Begutachtungsverfahren nach eigener Aussage seines Vertreters im Verfahren eine Zustimmung zur Akkreditierung für den vorliegenden Studiengang nicht von einer Masterarbeit abhängig machen.

Ob eine solche Anwendung des § 16 LABG mit hochschulrechtlichen Maßstäben bzw. Maßstäben des Akkreditierungssystems insgesamt vereinbar ist – in einem akademischen Weiterbildungsmasterstudiengang den Verzicht auf eine Masterarbeit rechtfertigt – kann jedoch nicht abschließend bewertet werden. Ggf. kommt es dafür auf das hochschulrechtliche Instrument der „Anrechnung“ an; einer solchen Anrechnung aus einem bereits abgeschlossenen Masterstudiengang dürfte seines Erachtens nichts entgegenstehen.

Hier ergeben sich folgende Fragen:

Nach der Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf das BA/MA-System in NRW ab WS 2011/12 müssten bald zunehmend Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen werden, die ihr Lehramtsstudium mit einem MA of Ed. abgeschlossen haben. Für diese gilt das Vorstehende.

II)

Bisher haben wohl alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des IfL ihr Lehramtsstudium zuvor mit einem Ersten Staatsexamen abgeschlossen. Inhaber eines Ersten Staatsexamens können an lehrerbildenden Universitäten ebenfalls Erweiterungsstudiengänge nach § 16 LABG absolvieren. Sie können über ein Zeugnis der Hochschule ebenfalls eine Erweiterung ihrer Lehramtsbefähigung ohne weitere Abschlussarbeit erwerben. Sie erwerben auf diesem Wege allerdings keinen Masterabschluss, keinen zusätzlichen akademischen Grad.

Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Ersten Staatsexamens kommt es für den Erwerb einer dritten Lehrbefähigung nicht auf das Vorliegen einer weiteren Abschlussarbeit (Masterarbeit) an. Ggf. lässt sich für diese Personengruppe aber ein Verzicht auf eine Masterarbeit schwerer rechtfertigen, weil sie mit dem Abschluss eines Weiterbildungsmasterstudiengangs wohl zwangsläufig einen zusätzlichen akademischen Grad erwirbt. Ob dieser immer eine Masterarbeit umfassen muss, wäre ebenfalls zu klären. Eine förmliche „Anrechnung“ der Hausarbeit im Ersten Staatsexamen als Masterarbeit wäre mit Blick auf die materielle Bewertung der Abschlussarbeiten als gleichwertig gut vorstellbar; eine solche Anerkennung scheitert aber ggf. daran, dass auf dieser Hausarbeit der erste akademische Abschluss beruht (anders als bei Inhabern eines M. Ed., die zusätzlich bereits über einen Bachelorabschluss verfügen), der seinerseits Voraussetzung für den Zugang zu einem Weiterbildungsstudiengang ist (sodass diese Personengruppe also für einen zweiten Hochschulabschluss und einen zusätzlichen akademischen Grad auch eine zweite Abschlussarbeit schreiben muss).

Im Ergebnis könnten sich also künftig Möglichkeiten der Erleichterung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des IfL ergeben, die bereits einen Masterabschluss mitbringen (deren Nutzung auch zu differenzierten Anforderungen innerhalb einer Studierendenkohorte führen würde).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Maßnahmen zur Sicherung der Effektivität und der nachhaltigen Qualität der Arbeit des IfL sind im aktuellen Orientierungsrahmen „Qualitätsentwicklung und Qualitätsstandards der Katholischen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung (KLFB) sowie der Katholischen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung (KLWB)“ ausführlich niedergelegt. Dieser noch weiter zu konkretisierende Orientierungsrahmen ist auch maßgeblich für das Qualitätsmanagement im Studiengang und damit auch für die Personalentwicklung der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten. Im Orientierungsrahmen wird die Durchführungsqualität der Weiterbildung konkret in Struktur- und Prozessqualität sowie in Ergebnis- und Transferqualität unterschieden.

Näherhin wird zum Qualitätsbereich 3: Durchführungsqualität der [...] KLWB ausgeführt:

[3.1.2] Die Strukturqualität der KLWB ist gewährleistet durch

- professionell kompetente Dozentinnen und Dozenten sowie Kursleitungen,
- die Berücksichtigung der kirchlichen Vorgaben für die Ausbildung von Religionslehrern/innen,
- das erklärte Interesse der Teilnehmer/innen an der KLWB,
- die Bedarfsabstimmung zwischen Schulen und kirchlicher Schulaufsicht,
- professionelles Management von Rahmenbedingungen und Organisation der Weiterbildung.

[3.2.2] Die Prozessqualität der KLWB ist gesichert durch

- professionell kompetente Dozentinnen und Dozenten sowie Kursleitungen,
- die Gestaltung der Weiterbildung mit den Arbeitsschritten der „Weiterbildungsspirale“ - entsprechend den jeweiligen Anforderungen von Zertifikats- und Studienkursen:
- Kontrakt zur WB zwischen Teilnehmer*innen, Herkunftsschulen und kirchlicher Schulaufsicht
- Diagnose: Voraussetzungen, Motivation und Interessen der Teilnehmer*innen
- Kommunikation der Ziele, Inhalte und Ergebnisse der KLWB
- Theologische und religionspädagogische Inhalte/Themen der KLWB
- Erarbeitung bzw. Adaption von Entwürfen zum katholischen Religionsunterricht
- Unterrichtliche Erprobung und Reflexion/Auswertung/Evidenzbasierung der Entwürfe
- Abschluss und Zertifikats- bzw. Zeugnisausgabe
- den kollegialen, achtungsvollen und wertschätzenden Umgang miteinander

- ein inhaltlich-ergebnisbezogenes Arbeitsklima
- die Motivierung und Aktivierung der Teilnehmer/innen
- den Einbezug kompetenter externer Expert*innen
- den personen- und sachangemessenen Umgang mit Widerständen, Problemen und Konflikten – ggf. in Rücksprache mit dem Kooperationspartner
- Thematisierung und Reflexion von Wertfragen und Wertkonflikten im Horizont des katholischen Bildungsverständnisses

[3.3.2] Die Ergebnis- und Transferqualität der KLWB ist gesichert durch

- professionell kompetente Dozent*innen und Kursleitungen
- die Wahrnehmung und zugleich geteilte Verantwortung von IfL und WB-Teilnehmer*innen für die Wirksamkeit der Weiterbildung:
 - IfL: Professionelle Planung, Durchführung und Auswertung der [...] Studienkurse
 - Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer: Eigenverantwortliche Gestaltung der Lern- und Bildungsprozesse im Rahmen der [...] Studienkurse sowie eigenverantwortliche, schulisch-unterrichtliche Umsetzung der Ergebnisse
- die „Schulalltagstauglichkeit“ bzw. Transferfähigkeit von Prozessen und Ergebnissen der Weiterbildung im Hinblick auf Schule und Unterricht,
- den Einsatz von Methoden und Instrumenten formativer und summativer Evaluation
- die Orientierung an Daten und Befunden interner und externer Evaluation,
- Teilnehmer*innen-Feedback

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurden nach den Angaben im Selbstbericht die bisherigen Instrumente der Qualitätsmessung in den Studienkursen einer gründlichen Revision unterzogen. Formative und summative Methoden wurden entwickelt, um sie in den Gesamtprozess des Qualitätsmanagements im Institut einzubinden. Dabei stehen die Fragen der Arbeitsbelastung bzw. der Studierbarkeit für die berufsbegleitend Studierenden besonders im Fokus.

Ein auf Basis des Qualitätsverständnisses des Orientierungsrahmens entwickelter EvaSys-Bogen wurde inzwischen zur summativen Evaluation eingesetzt. Die einschlägigen Datenschutzrichtlinien wurden bei seiner Verwendung und seiner weiteren Auswertung berücksichtigt.

Formative Formen der begleitenden Evaluation finden vor allem während der Studienwochen statt. Hier finden die Methoden und Instrumente Anwendung, die auch in der Breite der Fortbildungsarbeit vorkommen. Methoden und Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden seitens der Studienleitung und der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten kontinuierlich reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden verfügt über ein aussagekräftiges Konzept zur Qualitätssicherung, welches im Selbstbericht nachvollziehbar dokumentiert wird.

Es finden regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen statt. Die Ergebnisse werden den Studierenden kommuniziert. Wie unter Ziff. 2.3 ausgeführt wäre es jedoch zu wünschen, dass die Studierenden stärker an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt werden.

Im Rahmen der Begehung wurden die vorgelegten statistischen Daten besprochen, wobei hier anzumerken ist, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung erst zwei Kohorten das Studium komplett durchlaufen hatten. Die Erfolgsquote (bei einer Studierendenzahl von 14 Personen) liegt bei ca. zwei Dritteln. Nach Auskunft der Institutsleitung im Gespräch mit dem Gutachtergremium führt jedoch nicht das Studium zu einem Studienabbruch. Auch wenn die Masterarbeit für viele eine Herausforderung darstellt und zu einer längeren Studiendauer führt, waren die Abbrüche bisher eher anderer Natur (familiär oder beruflich).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten stärker an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wird im Studiengang des IfL der gesetzlich verankerte Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen gewährt. Eine entsprechende Studienflexibilisierung wird ebenso individuell und situationsbezogen solchen Teilnehmer/innen ermöglicht, die ansonsten durch Kindererziehung, Mutterschutz oder die Pflege von Angehörigen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen erleiden würden. Die als Koordinatoren fungierenden Kursleiter bemühen sich, in diesen Fällen einen individuellen, auf die eigenen Belange abgestimmten Studienverlaufsplan zu erstellen. Dies impliziert situative Modifikationen von Anwesenheitspflichten in Präsenzveranstaltungen bis hin zur Kompensation fehlender Leistungsnachweise oder aber die Verlängerung von Abschlussfristen.

Was den Nachteilsausgleich in Prüfungen angeht, so regelt § 13 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang das nähere Vorgehen. Sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass prüfungsrelevante Leistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abgelegt werden können, muss der

Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei anderen Studienleistungen. Die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs darf und wird auf dem Abschlusszeugnis nicht erwähnt werden. An Entscheidungen, die einem Antrag auf Nachteilsausgleich folgen, ist auf Wunsch des/der Studierenden der Behinderterbeauftragte des IfL zu beteiligen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden im Zuge der Erst-Akkreditierung zusammen mit der Prüfungsordnung und den Modulhandbüchern auf der Homepage des IfL veröffentlicht.

In den vorherigen Studienkursen haben 4 Männer und 10 Frauen studiert, im aktuellen Kurs sind es 5 Männer und 9 Frauen. Schon vor dem Hintergrund des Überschusses weiblicher Studierender hat sich die Frage der Geschlechtergerechtigkeit auf dieser Ebene noch nicht gestellt. Allenfalls im Bereich der Dozentinnen und Dozenten dominiert die Zahl der männlichen Dozenten. Im Bereich der inhaltlichen Lehre findet der Aspekt der Gendersensibilität indes Berücksichtigung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden (IfL) begleitet überschaubare Gruppen von Studierenden bei ihrem Master-Studium. Dabei sticht ins Auge, dass in den letzten beiden Durchgängen doppelt so viele Frauen wie Männer das Studium durchgeführt haben. Bei den Dozierenden ist das Geschlechterverhältnis dagegen etwas von männlichen Dozierenden dominiert, besonders was die einflussreicheren Positionen und die mitarbeitenden Professuren betrifft. Auf dieser Grundlage wäre eine Sensibilität hinsichtlich der damit einhergehenden geschlechtergerechten Ausgestaltung des Studiengangs besonders wichtig.

Im Selbstbericht wird knapp festgestellt, dass Aspekte der Gendersensibilität im Bereich der inhaltlichen Lehre berücksichtigt werden. Im Gespräch mit der Studienleitung konnte eine Sensibilität für die Fragen nach Geschlechtergerechtigkeit festgestellt werden. Es wurde sich vergewissert, dass in den Lehrveranstaltungen diese Fragen durchgehend auch thematisiert werden. Wünschenswert wäre eine strukturelle inhaltliche Verankerung von Theologischer Geschlechterforschung bzw. Feministischer Theologie in den Modulbeschreibungen des Faches, die den Erwerb von Diversitäts- und Genderkompetenz fördert. Es wäre wünschenswert und innovativ, wenn die Theologie einen Beitrag, gerade angesichts der aktuellen innerkirchlichen und globalen Konflikte rund um Gender und Religion, leisten würde und diesem Thema ein stärkeres Gewicht gäbe.

Deutlich auffallend ist, dass im Selbstbericht sowie in allen (Prüfungs-)Dokumenten des Studiengangs ausschließlich die männliche Sprachform gewählt wurde. Hier ist dringlich eine Überarbeitung hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich. Nach Auskunft der Institutsleitung werden Prüfungsordnung und Modulhandbücher in eine geschlechtergerechte Sprachform überführt werden.

Die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen ist strukturell gegeben. Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wird der gesetzlich verankerte Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen gewährt. Eine entsprechende Studienflexibilisierung wird ebenso individuell und situationsbezogen solchen Teilnehmer*innen ermöglicht, die ansonsten durch Kindererziehung, Mutterschutz oder die Pflege von Angehörigen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen erleiden würden. Dies wurde glaubhaft im Gespräch mit einer Studentin bestätigt, die die besondere Familienfreundlichkeit des IfL betonte. Die durch Mutterschutz und Elternzeit verpassten Studienleistungen konnten alle verlässlich nachgeholt werden. Der Kontakt und die Absprachen waren unproblematisch und unterstützend. Die als Koordinatoren fungierenden Kursleiter bemühen sich, in diesen Fällen einen individuellen, auf die eigenen Belange abgestimmten Studienverlaufsplan zu erstellen.

In der Prüfungsordnung ist klar das Vorgehen im Nachteilsausgleich in Prüfungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Grundlegende Texte und Ordnungen des Studiengangs müssen in geschlechtergerechte Sprachform transformiert werden.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Institut für Lehrerfortbildung ist eine Einrichtung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung (F.W.B. GmbH Düsseldorf). Das Institut für Lehrerfortbildung ist eine rechtlich unselbständige Tochter der F.W.B. GmbH Düsseldorf. In der Kooperationsvereinbarung vom 30. Januar 2016 zwischen der Theologischen Fakultät Paderborn und dem Institut für Lehrerfortbildung wird die gemeinsame Durchführung des Studienganges "Weiterbildungsmaster Katholische Religionslehre" vereinbart. Die Theologische Fakultät Paderborn übernimmt die

Fachaufsicht über den Studiengang. Für alle organisatorischen Belange ist hingegen das Institut für Lehrerfortbildung zuständig.

Der Kooperationsvertrag regelt die Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Vertragspartner. Beispielhaft sei hier angeführt:

- Die Studierenden des IfL sind zugleich Zweithörer der ThF. Ein Studierender kann sich auch als Ersthörer an der ThF immatrikulieren.
- Der Leiter des IfL schlägt dem Magnus Cancellarius der ThF für diesen Studiengang geeignete Personen vor, die als Dozent*innen tätig werden sollen. Diese ernennt er zu Lehrbeauftragten der ThF mit der Maßgabe der Tätigkeit im IfL.
- Die Leitung des IfL trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Teil der Dozentenschaft seine wissenschaftliche Qualifikation durch den kanonischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) nachgewiesen hat.
- Das IfL trägt Verantwortung für die Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen und deren organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.
- Der Rektor der ThF oder eine von ihm beauftragte Person [...] hat ein Veto-Recht [in Bezug auf] auf die wissenschaftliche Qualifikation eines in Aussicht genommenen Dozenten oder auf ein erhebliches Abweichen des Programmes vom Modulhandbuch [...]
- Das IfL trägt Verantwortung für die Erarbeitung und – soweit erforderlich – Aktualisierung des Modulhandbuches sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
- Modulhandbuch sowie Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmaster bedürfen vor der Beschlussfassung in den Gremien des IfL der Zustimmung des Rektors der ThF.
- Das IfL trägt Verantwortung für die Beantragung und Durchführung des Akkreditierungsverfahrens für diesen Studiengang.
- Die Abschlussprüfungen gemäß Modulhandbuch finden in Anwesenheit des Leiters des IfL [...] statt. Der Rektor der ThF hat das Recht, an diesen als Prüfer teilzunehmen oder einen Vertreter mit dieser Befugnis zu entsenden.
- Über den erfolgreichen Abschluss aller Module stellt das IfL ein Zeugnis, das Diploma supplementum, aus. Das Zeugnis mit den entsprechenden Unterlagen wird der ThF zugeleitet. Diese beurkundet, dass alle für den Studiengang erforderlichen Prüfungen rite et recte abgelegt wurden und verleiht den Weiterbildungsmaster für Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I/II bzw. die Primarstufe. Die entsprechende Urkunde unterzeichnen der Rektor der ThF und der Leiter des IfL.

Inzwischen schlägt sich die Kooperation vermehrt durch den gezielten Lehrimport seitens der Theologischen Fakultät nieder (siehe Übersicht über Qualifikationsprofile). Zuletzt wurden auch einige Masterurkunden der Kurse im Rahmen des Akademischen Aktes an der Paderborner Fakultät verliehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation sind umfassend und aussagekräftig beschrieben und in einem Kooperationsvertrag geregelt. Fachaufsicht und organisatorische Belange sind sinnvoll aufgeteilt, in den Befugnissen und Zuständigkeiten wird auch die Qualitätssicherung angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begehung wurde aufgrund des Infektionsgeschehens (COVID-19) zum Zeitpunkt der Begutachtung als Online-Begehung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr. Annegret Reese Schnitker, Universität Kassel, FB Geistes- und Kulturwissenschaften, Professur für Religionspädagogik
- Prof. Dr. Josef Römelt, Universität Erfurt, Katholisch-Theologische Fakultät, Professur für Moraltheologie und Ethik

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Fridtjof Filmer, Gruppenleiter im Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

c) Vertreter der Studierenden

- Sebastian Wilms, Universität zu Köln, Student der Katholischen Theologie

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Siegfried Meier, Bistum Paderborn, Referent für Berufskollegs

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	14	9									
WS 2017/2018	14	4	0	0	0	2	1	14,28	7	6	50
Insgesamt	28	13	0	0	0	2	1	14,28	7	6	50

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 ¹⁾	2	2	0	0	0
SS 2021	0	1	1	0	0
WS 2020/2021	0	2	1	0	0
Insgesamt	2	5	2	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2017/2018	0	0	2	7	9
Insgesamt	0	0	2	7	9

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	23.05.2022 (online)
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.03.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung und lehrende, Fakultäts- und Institutsleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Online-Begehung fand ein Austausch über die Ausstattung statt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)